

Die Radarfalle - wie man sich nicht dagegen wehren kann.

Bei wenigen Themen sind die Autofahrer so kreativ, wie wenn es darum geht, Radarkontrollen zu umgehen. Regelmäßig einmal im Monat werde ich nach diesen Radarwarngeräten gefragt, die es im Internet zu kaufen gibt. Hier zwei Antworten: Ja, diese Geräte funktionieren (je nach Modell) gut; Nein, man darf sie nicht benutzen oder auch nur „betriebsbereit mitführen“. Dies hat der Gesetzgeber in § 23 I b StVO festgelegt. Es hilft also nicht, zu sagen, man hätte das Gerät nicht eingeschaltet. Die Strafe beträgt 75 €, 4 Punkte und die Sicherstellung des Gerätes.

Eine weitere beliebte Legende ist es, Haarspray würde das Nummernschild unkenntlich machen. Es gibt zwar Anti-Blitz-Folien, doch von diesen ist ebenso abzuraten, denn sie stellen einen Verstoß gegen § 22 I Nr. 3 StVG und dieser ist mit Geldstrafe oder mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr geahndet. Das gilt auch für das Aufkleben von Laub oder Ähnlichem auf das Nummernschild.

Interessant ist immer wieder die Frage, ob man entgegenkommende Fahrzeuge mit der Lichthupe vor einem Blitzer warnen darf. Die Antwort lautet: Nein, denn die Lichthupe ist nur als Warnsignal oder zur Ankündigung eines Überholvorganges zulässig. Bußgeld: 10 €. Generell **nicht verboten** ist es aber, aus seinem Auto herauszuwinken und anderen Autos zuzuwinken. Es muss dann aber aufgepasst werden, dass der Winker nicht für ein rasantes Bremsmanöver des Entgegenkommenden verantwortlich wird, bei dem ein Unfall passiert. Sollte aber durch das Winken keine Beeinträchtigung des Verkehrs entstehen, ist hiergegen nichts einzuwenden.

Menschenfreunde versuchten immer wieder, mit Schildern vor Radarkontrollen zu warnen. Dies wurde auch bereits gerichtlich entschieden, da die Warnung „unbefugter Dritter“ eine „Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ darstellt. Ergo: Die Polizei kann hier einen Platzverweis oder eine Anordnung auf Entfernung des Schildes treffen.